Steuerliche Behandlung der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

gem. § 17 Erschwerniszulagenverordnung (EZulV)

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
nach langen Verhandlungen wurde im November 2014 die bisherige Wechselschicht- bzw. Schichtzulage durch die „Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten“ mit dem Gesetz zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung, vom 12. November 2014 (Amtsblatt des Saarlandes I S. 428) abgelöst. Die neue Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2015 dann auch zahlbar gemacht.

In den von uns maßgeblich mitgestalteten Verhandlungen, vertraten wir die Auffassung, dass die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten, im Gegensatz zur bisher pauschaliert gewährten und damit steuerpflichtigen Wechselschicht- bzw. Schichtzulage, unter den § 3 b des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zu subsumieren ist und damit steuerfrei zu gewähren ist.

Diese Einschätzung wurde auch von den seinerzeit beteiligten Verhandlungspartnern so geteilt.

Entgegen dieser in den Verhandlungen vertretenen Ansicht der Steuerfreiheit hat allerdings der Arbeitskreis für Steuerfragen im Bundesfinanzministerium die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Zulage um steuerpflichtige Bezüge-Bestandteile handele, die als „sonstiger Bezug“ nach R 39b 2, Lohnsteuerrichtlinie zu versteuern seien.

Insofern wäre eine Besteuerung wie bei der bisherigen Wechselschicht- bzw. Schichtzulage notwendig. Eine entsprechende Verfahrensempfehlung wurde an die Länder gegeben.

Da es sich bei der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten gerade nicht um eine pauschaliert gewährte Zulage handelt und diese in Form der „Spitzabrechnung“ auf die tatsächlich geleistete Nachtarbeit abstellt, vertreten wir aber weiterhin die Auffassung, dass sie im Sinne des § 3 b Einkommenssteuergesetz zu behandeln und steuerfrei zu gewähren ist.

Im Bereich der Bundespolizei wird die vergleichbare Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten zurzeit allerdings ebenfalls, entsprechend der Empfehlung des Arbeitskreises für Steuerfragen als steuerpflichtig behandelt. Sowohl der GdP-Bezirk Bundespolizei als auch wir als GdP-Landesbezirk Saarland treten für eine Richtigstellung des Finanz-Arbeitskreises für Steuerfragen ein und stehen in Gesprächen mit dem Ziel der Veränderung. Im Bereich der Bundespolizei ist mittlerweile ein Musterverfahren beim Niedersächsischen Finanzgericht Hannover unter AZ: 10 K 146/15 anhängig, um diese steuerrechtliche Frage gerichtlich prüfen zu lassen.

Wir empfehlen unseren Kolleginnen und Kolleginnen, die im Jahr 2015 eine Zulage nach § 17a EZulV erhalten, gegen ihren Einkommenssteuerbescheid 2015 fristwahrend Einspruch einzulegen und zugleich **eine Ruhendstellung des Verfahrens** zu beantragen.

Ein entsprechendes **Musterformular** findet ihr auf unserer Homepage: www.gdp-saarland.de

Wir stehen als GdP in Gesprächen mit Verantwortlichen um die steuerrechtliche Frage zu klären. Parallel hierzu werden wir als GdP versuchen, bei den zuständigen Stellen eine rechtswahrende Ruhendstellung der Verfahren bis zur Klärung durch die bei den Finanzgerichten anhängigen Musterverfahren zu erreichen.

Ralf Porzel, Landesbezirksvorsitzender